

# **D L R G**

---

**Deutsch Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Rendsburg e. V.**

**Satzung**



## **Impressum**

© 2026

### **Herausgeber:**

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Rendsburg e. V.

Geschäftsstelle  
An der Untereider 17a  
24768 Rendsburg

<https://rendsburg.dlrg.de>  
E-Mail: [info@rendsburg.dlrg.de](mailto:info@rendsburg.dlrg.de)  
Telefon 04331 210-55

## **PRÄAMBEL**

Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und -berechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten. Die verwendete Sprachform beinhaltet keine Wertung oder Zuschreibung von Eigenschaften.

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Die DLRG Rendsburg e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. im Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (LV) und im Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e. V. (KV).
2. Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Rendsburg e. V.

abgekürzt DLRG Rendsburg e. V.

3. Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein vorwiegend das Gebiet der Stadt Rendsburg im Kreis Rendsburg-Eckernförde.
4. Vereinssitz der DLRG Rendsburg e. V. ist die Stadt Rendsburg.

### **§ 2 Zweck**

1. Die Aufgabe der DLRG Rendsburg e. V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird verwirklicht durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
3. Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
  - f) Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
  - g) Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe und im Sanitätswesen,
  - h) Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,
  - i) Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
  - j) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,

- k) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - l) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
  - m) Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden.
  - n) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen im, am und auf dem Wasser, soweit diese unmittelbar der Förderung der vorgenannten satzungsgemäßen Aufgaben dienen.
5. Die DLRG Rendsburg e. V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und duldet dies weder in den Gremien der DLRG Rendsburg e. V. noch bei ihren Mitgliedern.
6. Die DLRG Rendsburg e. V. verurteilt jegliche Form von unzulässiger Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Die DLRG Rendsburg e. V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die DLRG Rendsburg e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der DLRG Rendsburg e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Rendsburg e. V., haben aber Anspruch auf die Erstattung der Auslagen, die ihnen bei der Tätigkeit im Auftrage der DLRG Rendsburg e. V. entstanden sind. Die DLRG Rendsburg e. V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzungen und Ordnungen der DLRG Rendsburg e. V., der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e. V., der DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e. V. sowie der DLRG e. V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist.
4. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung der DLRG Rendsburg e. V.
5. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Aufnahme zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung der DLRG Rendsburg e. V. festgelegt wird.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Rendsburg e. V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- b) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde, erfolgen. Die Mahnung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am vierten Tage nach der Versendung zugegangen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt §12.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

- 7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazugehörige DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Rendsburg e. V. zurückzugeben.
- 8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Rendsburg e. V. nicht verpflichtet.
- 9. Die DLRG Rendsburg e. V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 6 Verhältnis zu übergeordneten Organen**

- 1. Die DLRG Rendsburg e. V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.
- 2. Die DLRG Rendsburg e. V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.
- 3. Die DLRG Rendsburg e. V. stellt im Bedarfsfall geeignete Kräfte zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.
- 4. Die DLRG Rendsburg e. V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den in der Geschäftsordnung des LV festgelegten Terminen ab.
- 5. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Rendsburg e. V. der DLRG KV Rendsburg-Eckernförde e. V. und dem DLRG LV Schleswig-Holstein e. V. einen entsprechenden Personalnachweis zu.
- 6. Über die Mitgliederversammlung der DLRG Rendsburg e. V. sind der DLRG KV Rendsburg-Eckernförde e. V. und der Landesverband Schleswig-Holstein e. V. termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- 7. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband die sämtlichen der folgenden Informationen und dem Kreisverband die Informationen zu c-e zuzuleiten:
  - a) Statistischer Jahresbericht
  - b) Beitragsrechnung
  - c) Mitgliederstatistik
  - d) Personenverzeichnis der Funktionsträger
  - e) Protokoll der Mitgliederversammlung
- 8. Die Angelegenheiten der DLRG Rendsburg e. V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene werden durch die jeweils übergeordneten Gliederungen wahrgenommen.

## § 7 Jugendarbeit

1. Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV, im KV und in den Gliederungen.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Rendsburg e. V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Rendsburg e. V. dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Rendsburg e. V., die vom Jugendtag der DLRG Rendsburg e. V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Rendsburg e. V. ab.
4. Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Rendsburg e. V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. **Die Jugend bildet keine eigenen Rücklagen.**

## § 8 Organe

Organe der DLRG Rendsburg e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 9 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen abgestimmt werden.
2. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
4. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet mit den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder.
6. Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und/oder geschlossene Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskennung möglich ist und dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Regelungen in den vorstehenden Abs. (1) bis (5) möglich ist. Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z.B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild-und/oder Tonübertragung).

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Rendsburg e. V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. des Jahres zusammen (Jahreshauptversammlung), sofern nicht der Vorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund beschließt, die Jahreshauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder der DLRG Rendsburg e. V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
4. Zu der Mitgliederversammlung muss in Textform durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am vierten Tage nach Versendung zugegangen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses zulassen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Rendsburg e. V. Sie nimmt die Berichte des Vorstands wie auch der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für die Beschlüsse über:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung, für deren Amtsdauer und Neuwahl- oder Wiederwahl die Regelung in § 11 Abs. (4) dieser Satzung entsprechend gilt, wenn nicht wegen einer Veränderung der Anzahl der für die Landesverbandshaupttagung zu entsendenden Delegierten nach Maßgabe der Landesverbandssatzung eine neue Wahl erforderlich wird.
  - e) Anträge
  - f) Höhe der Beiträge (Mitgliedsbeiträge und Kostenumlagen, die maximal die Hälfte eines Mitgliedsbeitrags betragen dürfen)
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Auflösung der DLRG Rendsburg e. V.
7. Wahlvorschläge zu den Wahlen nach § 10 Absatz 6a und 6d müssen spätestens 48h vor Beginn der Tagung in Textform, bevorzugt per E-Mail, beim Vorstand eingehen.
8. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den äußeren Rahmen; die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählten Tagungsleiter geleitet.
9. Über die getroffenen Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird

- a. spätestens acht Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung auf der Homepage der DLRG Rendsburg e. V. in anonymisierter Form veröffentlicht und liegt im Original in der Geschäftsstelle aus oder
- b. es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt.

Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Veröffentlichung auf der Homepage endet mit Veröffentlichung des Protokolls der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

10. Der Vorstand kann mit einer einfachen Mehrheit aus wichtigem Grund im Vorwege der Mitgliederversammlung beschließen, dass

- a) die stimmberechtigten Mitglieder der DLRG einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume) oder
- b) dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigte Mitglieder ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der schriftlichen Abgabe von Stimmen auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet die DLRG Rendsburg e. V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden:
  - a. der Vorsitzende
  - b. der stellvertretende Vorsitzende
  - c. bis zu drei Technische Leiter
  - d. der Schatzmeister
  - e. der Jugendvorsitzende
  - a.
  - f. der stellvertretende Schatzmeister
  - g. der Webmaster
  - h. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auch einen Geschäftsführer wählen. Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. BGB-Vertretungsberechtigte können nicht das Amt des Schatzmeisters ausüben. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB der DLRG Rendsburg e. V. sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der DLRG Rendsburg e. V. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
4. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl kommissarisch im Amt.
5. Der Jugendvorsitzende ist durch Wahl nach der Jugendordnung der DLRG Rendsburg e. V. Mitglied des Vorstands. Im Verhinderungsfall ist ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands.
6. Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt (Geschäftsordnung). Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
7. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 1 Woche vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
  - 1.
8. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendvorstand vertritt.
9. Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Regelungen in § 10 Abs. (8) dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Vorsitzenden getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer persönlichen Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.

## **§ 12 Schiedsgerichtsbarkeit (Schieds- und Ehrengerichte)**

1. Verbandsinterne Schiedsgerichte (Schieds- und Ehrengerichte) haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
  - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen.

- b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
2. Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
  3. Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
  4. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
  5. Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
    - a) Rüge oder Verwarnung, mit ggf. entsprechender Veröffentlichung
    - b) Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
    - c) Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
    - d) Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
    - e) Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen
    - f) Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre
    - g) Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 12 Abs. 2 dieser Satzung.

Ferner kann das Schieds- und Ehrengericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder – sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

6. Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

### **§ 13 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes**

1. Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
2. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied an dem Verfahren beteiligt ist.
3. Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
4. Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl eine Zuständigkeitsregelung selbst.

### **§ 14 Schiedsgericht; Kostentragung**

1. Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG e.V. beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.
2. Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

### **§ 15 Ordnungen- und Prüfungen**

1. Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes, des Landesverbandes und des Kreisverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
2. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Rendsburg e. V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e. V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt: sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
3. Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidium der DLRG e. V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e. V.
4. Für die Ausstellung der Urkunden sowie Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres **Kann durch eine Ordnung geregelt werden.**

### **§ 16 Gestaltungsordnung; DLRG-Markenschutz und Material**

1. Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der CD/CI-Richtlinie geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
2. Die Buchstabenfolge der DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Der LV und seine Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI-Richtlinie entspricht und geeignet ist.

## **§ 17 Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung**

Für die Geschäftsführung der DLRG Rendsburg e. V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung. Es gilt außerdem die Geschäftsordnung der DLRG Rendsburg e. V. sowie, wenn nicht vorstehend abschließend geregelt, die Geschäftsordnung und Wirtschaftsordnung der DLRG e. V.

## **§ 18 Regelwerke für den Rettungssport**

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.

## **§ 19 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Jugendvorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Rendsburg e. V. und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Der dritte gewählte Kassenprüfer tritt nur in Aktion, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

## **§ 20 Ehrungen, Ehrungsordnung**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, oder langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e. V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

## **§ 21 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.
5. Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

## **§ 22 Auflösung**

1. Die Auflösung der DLRG Rendsburg e. V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens zwei Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig bis zu zwei alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Rendsburg e. V. und Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der ersten bestehenden Organisation in der folgenden Aufzählung zu:
  - a. Stiftungen deren ausschließlicher Zweck die Förderung der DLRG Rendsburg e. V. ist
  - b. Hans-Hubert Hatje Stiftung
  - c. Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
  - d. Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.

Es ist durch diese unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.04.2026 in Rendsburg beschlossen.